

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Horst Sielaff, Matthias Weisheit, Ernst Bahr, Klaus Barthel, Ingrid Becker-Inglau, Ursula Burchardt, Peter Conradi, Christel Deichmann, Dr. Marliese Dobberthien, Peter Dreßen, Annette Faße, Gabriele Fograscher, Monika Ganseforth, Günter Gloser, Dieter Grasedieck, Klaus Hagemann, Klaus Hasenfratz, Reinhold Hemker, Reinhold Hiller (Lübeck), Brunhilde Irber, Ilse Janz, Susanne Kastner, Ernst Kastning, Marianne Klappert, Thomas Krüger, Horst Kubatschka, Eckart Kuhlwein, Waltraud Lehn, Christoph Matschie, Ulrike Mehl, Doris Odendahl, Manfred Opel, Kurt Palis, Georg Pfannenstein, Margot von Renesse, Günter Rixe, Dr. Hansjörg Schäfer, Bernd Scheelen, Horst Schmidbauer (Nürnberg), Dagmar Schmidt (Meschede), Heinz Schmitt (Berg), Dr. Cornelia Sonntag-Wolgast, Wieland Sorge, Wolfgang Spanier, Dr. Dietrich Sperling, Jella Teuchner, Dr. Gerald Thalheim, Uta Titze-Stecher, Gert Weisskirchen (Wiesloch), Dr. Wolfgang Wodarg, Heidemarie Wright
— Drucksache 13/2303 —

Sorten- und Patentschutzrecht in der landwirtschaftlichen Pflanzenzüchtung

Der zunehmende Einsatz der Gentechnik in der Pflanzenzüchtung und die Patentierbarkeit von pflanzen genetischem Material bringt die Pflanzenzüchter gegenüber der Gentechnikindustrie in eine schwierige Lage. Geschützte konventionelle Sorten sind kostenlos für die weitere Züchtung frei zugänglich, während einzelne Gene patentierbar sind und somit deren Verwendung in einer Sorte lizenzpflichtig wird.

Derzeit stehen durch das Inkrafttreten der Durchführungsvorschriften der Europäischen Kommission zur EU-Sortenschutzregelung 2100/94 vom 17. August 1994 grundlegende Änderungen hinsichtlich des sogenannten Züchter- und Landwirtevorbehaltes durch die Umsetzung des Internationalen Übereinkommens zum Schutze von Pflanzenzüchtung (UPOV) an. Durch die Einschränkung des Züchterevorbehalts soll verhindert werden, daß gentechnisch arbeitende Unternehmen geschützte, für sie aber lizenzfrei zugängliche, Sorten gentechnisch aufarbeiten und als eigenes Produkt vermarkten können. Vorgesehen ist, daß, sofern ein Züchter eine neue Sorte kommerziell nutzt, die „im wesentlichen abgeleitet“, das heißt sehr ähnlich einer geschützten Sorte ist, für die

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 20. Oktober 1995 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Verwendung der „Ursprungssorte“ Lizenzgebühren bezahlt werden müssen.

Es ist abzusehen, daß zukünftig immer mehr Züchtungen entweder unter den Patent- oder den erweiterten Sortenschutz fallen werden. Hierdurch wird Pflanzenzüchtung vermehrt zu einer Angelegenheit kapitalkräftiger Unternehmen. Im Verlaufe dieser Entwicklung ist auch mit einer Einschränkung der biologischen Vielfalt im Sortenangebot zu rechnen.

Im Zuge der Modifizierung des Züchtervorbehalts soll auch der Landwirtevorbehalt drastisch eingeschränkt werden. Nach der Ratifizierung des UPOV und dessen Umsetzung in EU-Recht ist ein generelles Nachbauverbot für geschützte Sorten vorgesehen. Das Nachbauprivileg der Landwirte wird von den Züchtern angesichts einer europaweiten Nachbaurate von ca. 50 Prozent naturgemäß abgelehnt.

1. In welcher Weise wird die Bundesregierung das Sortenschutzrecht in Deutschland an die seit dem 27. April 1995 geltende EG-Verordnung anpassen?
Wie soll nach den Plänen der Bundesregierung die Nachbauregelung in Deutschland geregelt werden?

Die Bundesregierung beabsichtigt, das Sortenschutzgesetz an das Internationale Übereinkommen zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (UPOV-Übereinkommen) in der Fassung von 1991 anzupassen, auf dem die Verordnung (EG) Nr. 2100/94 des Rates über den gemeinschaftlichen Sortenschutz im wesentlichen beruht. Daher wird das neue Sortenschutzgesetz in seinem materiellen Teil auch weitgehend der Verordnung über den gemeinschaftlichen Sortenschutz entsprechen.

Die Nachbauregelung des neuen Sortenschutzgesetzes wird sich in ihren Grundzügen an der EG-Verordnung orientieren, um zu vermeiden, daß für geschützte Sorten einer Art beim Inverkehrbringen in Deutschland unterschiedliche Nachbarregelungen gelten, je nachdem, ob für die Sorte ein deutscher oder ein gemeinschaftlicher Sortenschutz erteilt wurde.

2. Plant die Bundesregierung eine spezielle Regelung für Kleinlandwirte innerhalb dieser rechtlichen Anpassung ähnlich der in der EG-Verordnung vorgesehenen Regelung, nach der Kleinlandwirte keine Nachbaulizenzen zahlen müssen?
Wenn nein, warum nicht?
Wenn ja, welche Obergrenze hinsichtlich der Flächenausstattung ist für die Definition eines Kleinerzeugers vorgesehen?

Die Bundesregierung plant eine Kleinlandwirteregelung entsprechend der Regelung in der EG-Verordnung über den gemeinschaftlichen Sortenschutz. Die Obergrenze bezüglich der Flächenausstattung wird sich in den Vorgaben im gemeinschaftlichen Sortenschutz orientieren.

3. Sollen bestimmte Kulturpflanzen vom Nachbauverbot ausgenommen werden, und wenn ja, welche und unter welchen Bedingungen?

Es sollen die Pflanzenarten vom Nachbauverbot ausgenommen werden, für die auch in der EG-Verordnung über den gemeinschaftlichen Sortenschutz eine solche Ausnahme vorgesehen ist.

Dies betrifft einige Futterpflanzenarten, die wesentlichen Getreidearten, Kartoffeln sowie einige Öl- und Faserpflanzenarten, also alle wichtigen landwirtschaftlichen Arten, bei denen Nachbau biologisch möglich ist. Die Nachbauerlaubnis wird, wie in vorgenannter Verordnung, von der Zahlung einer angemessenen Gebühr an den Sortenschutzinhaber abhängig sein.

4. Wie schätzt die Bundesregierung die Höhe der Nachbaugebühren für den Landwirt ein unter der Voraussetzung, daß bestimmte Kulturarten nur noch mit Zahlung von Lizenzgebühren nachgebaut werden dürfen (bitte für alle wichtigen Kulturpflanzen aufschlüsseln)?

Eine Einschätzung der Höhe der Nachbaugebühr kann zur Zeit noch nicht vorgenommen werden, da für die Durchführung der Nachbauregelung im gemeinschaftlichen Sortenschutz keine Gebührenehöhe festgelegt wurde und in der Praxis noch keine entsprechenden Gebühren verlangt werden. Nach Maßgabe der EG-Verordnung über den gemeinschaftlichen Sortenschutz bedarf die Festlegung der Gebührenehöhe der privatrechtlichen Einigung zwischen Züchter und Landwirt. Falls eine Einigung zustandekommt, gilt laut Verordnung (EG) Nr. 2100/94 des Rates über den gemeinschaftlichen Sortenschutz, daß die Gebühr deutlich unter der für Zertifiziertes Saatgut der gleichen Sorte verlangten Lizenzgebühr zu liegen hat. Die betroffenen Wirtschaftskreise führen zur Zeit Gespräche, um sich auf eine für alle Beteiligten akzeptable Gebührenehöhe zu einigen.

5. Ist es richtig, daß die Überwachung des Nachbaus durch die Züchter selber vorgesehen ist?
Stimmen Informationen, nach denen diese dabei auf ungeschützte Daten amtlicher Stellen zurückgreifen dürfen?
Trifft es überdies zu, daß die Züchter ihre Zustimmung zum Nachbau gegenüber den Landwirten mit Bedingungen verknüpfen bzw. Einschränkungen verlangen können?

Das Sortenschutzrecht ist dem Bereich des privaten gewerblichen Schutzrechts zuzuordnen, deshalb obliegt die Wahrnehmung dieses Rechts dem Sortenschutzinhaber (Züchter). Es ist daher richtig, daß auch die Geltendmachung der Bedingungen für den Nachbau dem Züchter selbst obliegt.

Auf Informationen amtlicher Stellen kann nur insoweit zurückgegriffen werden, als diese nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen zur Auskunftserteilung befugt oder die Informationen ohnehin frei zugänglich sind.

Um Nachbau betreiben zu können, ist ein Landwirt nicht verpflichtet, die Zustimmung des Züchters einzuholen. Allerdings ist der nachbauende Landwirt zur Zahlung einer Nachbaugebühr verpflichtet, deren Höhe grundsätzlich zwischen Züchtern und Landwirten auszuhandeln ist. Die Züchter sind nicht berechtigt, Einschränkungen hinsichtlich des tatsächlichen Nachbauumfangs vorzusehen.

6. Werden Pflanzensorten generell von der Patentierbarkeit ausgenommen sein, oder wird sich diese Ausnahme nur auf solche Sorten beschränken, für die bereits ein Sortenschutz-zertifikat erteilt wurde?

Inwieweit wird die neue Regelung dem Artikel 53 b des Europäischen Patentübereinkommens (EPÜ) Rechnung tragen, der Pflanzensorten von der Patentierbarkeit ausschließt?

In Deutschland sind Pflanzensorten bereits nach der Anpassung des § 2 Nr. 2 des Patentgesetzes an Artikel 53 b des Europäischen Patentübereinkommens generell von der Patentierbarkeit ausgeschlossen.

7. Darf für bereits geschützte Sorten nachträglich der gemeinschaftliche Sortenschutz beantragt werden?

Falls ja, welche Übergangsregelungen sind hierfür vorgesehen?

Gemeinschaftlicher Sortenschutz darf auch für bereits national geschützte Sorten beantragt werden. Dabei ist zu beachten, daß die in Frage kommenden Sorten die erforderlichen Schutzvoraussetzungen, insbesondere die der Neuheit, erfüllen müssen. Eine Sorte, die in der Europäischen Gemeinschaft in Verkehr gebracht wird, gilt als neu, wenn der Zeitraum von ihrem ersten Inverkehrbringen bis zum Tag der Beantragung eines gemeinschaftlichen Sortenschutzrechts nicht länger als ein Jahr ist (Neuheitsschonfrist).

In den Übergangsregelungen zum gemeinschaftlichen Sortenschutz wurde die Neuheitsschonfrist bereits in Verkehr befindlicher geschützter Sorten, für die der Antrag auf Erteilung des gemeinschaftlichen Sortenschutzes bis zum 31. August 1995 gestellt wurde, auf vier Jahre verlängert.

8. Sind im Zuge der Änderung des Sortenschutzgesetzes auch Änderungen des Saatgutverkehrsgesetzes zu erwarten?

Auf das Saatgutverkehrsrecht haben die Änderungen im Sortenschutzrecht keine Auswirkungen, es sei denn, daß in Folge von Änderungen des Sortenschutzgesetzes bei inhaltsgleichen Stellen im Saatgutverkehrsgesetz redaktionelle Textanpassungen erforderlich werden.

9. Welche Maßnahmen plant die Bundesregierung, um dem sich seit Jahren vollziehenden Konzentrationsprozeß bei den Züchtereinigungen, der durch die Sortenschutzverordnung unterstützt wird, entgegenzuwirken?

Die Bundesregierung teilt nicht die Auffassung, daß das Sortenschutzrecht die Konzentration in der Züchtungswirtschaft fördere. Die Erfahrungen zeigen vielmehr eine umgekehrte Tendenz.

Die Bundesregierung geht davon aus, daß gerade die frühe Einführung des Sortenschutzes durch das Saatgutgesetz von 1953

eine wesentliche Voraussetzung dafür geschaffen hat, daß in Deutschland stärker als in anderen Ländern eine weitgehend mittelständische Struktur der Züchtungswirtschaft erhalten blieb.

10. Welche Maßnahmen plant die Bundesregierung, um der fortschreitenden Einschränkung der biologischen Vielfalt entgegenzuwirken?

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß gerade der Sortenschutz geeignet ist, der Einschränkung der genetischen Vielfalt entgegenzuwirken. Das Sortenschutzrecht fördert sowohl – wie aus der Antwort zu Frage 9 hervorgeht – die mittelständische Struktur der Züchtungswirtschaft insgesamt als auch das Interesse der einzelnen Züchter selbst an pflanzen genetischen Ressourcen. Durch Züchtungen werden ständig neue genetische Kombinationen hervorgebracht, die für Dritte zur Züchtung weiterer Sorten frei verfügbar sind. Im übrigen nimmt die Bundesregierung an der Erarbeitung supra- und internationaler Regelungen zur Erhaltung und Nutzung pflanzen genetischer Ressourcen, insbesondere auf EU-Ebene und im Rahmen der FAO sowie der Konvention zur biologischen Vielfalt, aktiv teil.

